

§ 0804 ZPO

- (1) Durch die Pfändung erwirbt der [Gläubiger](#) ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

- (2) Das Pfandrecht gewährt dem [Gläubiger](#) im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch [Vertrag](#) erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die für den Fall eines Insolvenzverfahrens den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

- (3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.